

<b>KUNQIAN CATHERINE ZHU &amp; MAN LAVETTE CHEN gegen Secretary of State for the Home Department</b>
--

Urteil vom 19. Oktober 2004

## Recht auf Aufenthalt einer ausländischen Mutter und ihres in Irland geborenen Kleinkindes im Vereinigten Königreich

Art. 4 (2) der RL 73/148/EWG des Rates v. 21.5.1973 zur Aufhebung  
der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige  
der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet  
der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs

Art. 1 der RL 90/364/EWG des Rates v. 28.6.1990 über das Aufenthaltsrecht  
Art. 18 EG

### Sachverhalt:

Frau Chen, welche die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt und bereits Mutter eines in China geborenen Kindes ist, begab sich im Jahr 2000 nach Belfast in Nordirland (Vereinigtes Königreich), um dort ihr zweites Kind zur Welt zu bringen. Ihre dort im September desselben Jahres geborene Tochter Catherine besitzt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *Irish Nationality and Citizenship Act 1956* automatisch die irische Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt im Inland. Dagegen hat Catherine weder ein Recht auf Erwerb der britischen<sup>1</sup> noch der chinesischen Staatsangehörigkeit. Es ist unstrittig, dass der Aufenthalt in Irland dazu bestimmt war, dem Kind mit der Geburt den Erwerb der irischen Staatsangehörigkeit und infolgedessen der Mutter den Erwerb des Rechts zu ermöglichen, gegebenenfalls mit ihrem Kind im Vereinigten Königreich zu bleiben.<sup>2</sup>

Mutter und Kind leben zurzeit in Cardiff, Wales (Vereinigtes Königreich), wo Catherine privat bezahlte medizinische Dienstleistungen und entgeltliche Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung erhält. Beide sind wegen der Berufstätigkeit von Frau Chen wirtschaftlich unabhängig, nehmen keine öffentlichen Gelder in Anspruch und sind krankenversichert.

In der Folge beantragten Frau Chen und ihre Tochter die Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis. Der Antrag wurde vom britischen Innenminister mit der Begründung abgewiesen, dass Catherine keines der Rechte aus dem EG-Vertrag, wie sie in Art. 5 (1) der *Immigration (European Economic Area) Regulations 2000* 3 vorgesehen seien, ausübe und Frau Chen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, um sich im Vereinigten Königreich zu den in dieser Regelung vorgesehenen Zwecken aufzuhalten. Die Klägerinnen riefen daraufhin die *Immigration Appellate Authority* an, die das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

### Rechtsausführungen:

Das vorliegende Gericht möchte im Wesentlichen wissen, ob die RL 73/148/EWG, die RL 90/364/EWG oder Art. 18 EG, gegebenenfalls in Verbindung mit den Art. 8 und 14 EMRK, dem minderjährigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Kleinkindalter, dem von einem Elternteil, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist, Unterhalt gewährt wird, das Recht verleihen, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, in dem er Empfänger von Kinderbetreuungsleistungen ist. Falls dies zu bejahen ist, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob dieselben Vorschriften dann dem betreffenden Elternteil ein Aufenthaltsrecht verleihen.

Zum Aufenthaltsrecht von Catherine:

Nach der Rspr. des EuGH gelten die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr nicht für den Angehörigen eines Mitgliedstaats, der seinen Hauptaufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nimmt, um dort für unbestimmte Dauer Dienstleistungen zu empfangen. Gerade dies ist aber im Hinblick auf Kinderbetreuungsleistungen der Fall. Was die medizinischen Leistungen, die Catherine zeitweilig erbracht werden, anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 4 (2) Unterabsatz 1 der RL 73/148/EWG zufolge das Aufenthaltsrecht des Leistungsempfängers im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs der Dauer der betreffenden Leistung entspricht. Demzufolge kann diese Richtlinie im vorliegenden Fall

jedenfalls kein Aufenthaltsrecht für unbestimmte Dauer begründen.

Als nächstes ist zu prüfen, ob ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht von Catherine auf Art. 18 EG und die RL 90/364/EWG<sup>4</sup> gestützt werden kann.

Das Recht auf Freizügigkeit und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wird gemäß Art. 18 (1) EG jedem Unionsbürger unmittelbar zuerkannt. Catherine ist allein deshalb, weil sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und damit Unionsbürgerin ist, berechtigt, sich auf diese Vertragsbestimmung zu berufen, allerdings vorbehaltlich der im Vertrag und in seinen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen. Was letztere anlangt, ergibt sich, dass Catherine sowohl über eine Krankenversicherung als auch über ausreichende Existenzmittel verfügt, die sie von ihrer Mutter erhält; dadurch ist gewährleistet, dass sie nicht die Sozialhilfe des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen muss. In diesem Zusammenhang ist es irrelevant, ob der Betreffende selbst über solche Mittel verfügt oder durch einen Familienangehörigen unterstützt wird.

Das Vereinigte Königreich bringt vor, dass die Mitgliedstaaten nach st. Rspr. des EuGH<sup>5</sup> berechtigt seien, Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass Einzelne missbräuchlich Vorteil aus gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zögen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit nach Völkerrecht der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegt; von dieser Zuständigkeit ist unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch zu machen. Keiner der Beteiligten, die Erklärungen vor dem EuGH abgegeben haben, hat jedoch die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der irischen Staatsangehörigkeit durch Catherine in Frage gestellt. Außerdem ist es nicht Sache eines Mitgliedstaats, die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats dadurch zu beschränken, dass er eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten verlangt. Das Vereinigte Königreich kann daher die Inanspruchnahme einer gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Grundfreiheit nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass der Erwerb der irischen Staatsangehörigkeit in Wirklichkeit darauf abgezielt habe, einem Staatsangehörigen eines Drittstaats ein Aufenthaltsrecht aufgrund Gemeinschaftsrechts zu verschaffen.

□ Zum Aufenthaltsrecht von Frau Chen:

Art. 1 (2) (b) der RL 90/364/EWG gewährleistet den Verwandten des Aufenthaltsberechtigten in aufsteigender Linie, denen „er Unterhalt gewährt“, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht, bei ihm Wohnung zu nehmen. Nach der Rspr. des EuGH ist diese Situation dadurch gekennzeichnet, dass der Familienangehörige vom Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt wird. Im vorliegenden Fall liegt genau die umgekehrte Situation vor, da dem Aufenthaltsberechtigten vom Staatsangehörigen eines Drittstaats Unterhalt gewährt wird, der für ihn tatsächlich sorgt und ihn begleiten will. Unter diesen Umständen kann sich Frau Chen nicht auf die Eigenschaft eines Verwandten in aufsteigender Linie, dem Catherine „Unterhalt gewährt“, im Sinne der RL 90/364/EWG berufen, um in den Genuss eines Aufenthaltsrechts im Vereinigten Königreich zu gelangen.

Nach Auffassung des EuGH würde aber dem Aufenthaltsrecht der Tochter jede praktische Wirksamkeit genommen, wenn es Frau Chen nicht erlaubt würde, sich mit ihr im Vereinigten Königreich aufzuhalten. Der Genuss des Aufenthaltsrechts durch ein Kleinkind setzt nämlich voraus, dass die für das Kind sorgende Person bei diesem Wohnung nehmen darf. In einem solchen Fall erlauben dieselben Vorschriften es dem Elternteil, der für diesen Staatsangehörigen die Personensorge wahrnimmt, sich mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.

□ **Der EuGH hat für Recht erkannt:**

„1. Art. 18 EG und die RL 90/364/EWG verleihen dem minderjährigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Kleinkindalter, der angemessen krankenversichert ist und dem Unterhalt von einem Elternteil gewährt wird, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist und dessen Mittel ausreichen, um eine Belastung der öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats durch

den Minderjährigen zu verhindern, das Recht, sich für unbestimmte Zeit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufzuhalten.

2. In einem solchen Fall erlauben dieselben Vorschriften es dem Elternteil, der für diesen Staatsangehörigen tatsächlich sorgt, sich mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.“

C.S.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

---

1 Mit dem *British Nationality Act 1981* wurde der Grundsatz des *jus soli* aufgegeben, so dass die britische Staatsangehörigkeit nicht mehr automatisch mit der Geburt im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs erworben wird.

2 Irland gehört zur *common travel area* (gemeinsames Reisegebiet) im Sinne der britischen *Immigration Acts*, so dass sich Catherine, anders als Frau Chen, frei im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und Irlands bewegen kann, da irische Staatsangehörige grundsätzlich keiner Erlaubnis für die Einreise und den Aufenthalt im Vereinigten Königreich bedürfen.

3 Danach bezeichnet der Begriff „Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt“ jeden EWR-Staatsangehörigen, der sich als a) Arbeitnehmer, b) Selbständiger, c) Erbringer von Dienstleistungen, d) Empfänger von Dienstleistungen, e) wirtschaftlich unabhängige Person, f) Ruheständler, g) Student oder h) Selbständiger, der nicht mehr berufstätig ist, oder als Person, für die Absatz 4 gilt, im Vereinigten Königreich aufhält.

4 Gemäß Art. 1 (1) der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten von den Angehörigen eines Mitgliedstaats, die in ihrem Hoheitsgebiet das Aufenthaltsrecht genießen wollen, verlangen, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, abschließen sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

5 Vgl. etwa das Urteil des EuGH vom 9.3.1999 in der Rs. C-212/97 (*Centros*).